

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N. 260.

Leipzig, Freitag den 10. November.

1871.

Amtlicher Theil.

Verordnung des Fürsten Reichskanzlers,

Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post betreffend.

Vom 4. November 1871.

Auf Grund des §. 57. des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschl. zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubehaltenden Porto von 3 Silbergroschen bez. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

General-Verfügung des General-Postamts,

die Behandlung der Drucksachen unter Band im Gewicht von 15 Loth bis 1 Pfund einschl. betr.

Vom 5. November 1871.

Im Anschluß an vorstehende Verordnung des Fürsten Reichskanzlers wird zur Ausführung derselben Folgendes bestimmt:

Drucksachen unter Band im Gewicht über 15 Loth bis 1 Pfund einschl. sind vorerst für den innern Norddeutschen Postverkehr, für den innern Verkehr in Elsaß-Lothringen, sowie für den Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und Elsaß-Lothringen zulässig. Die Ausdehnung auf den Wechselverkehr bleibt vorbehalten.

Die Sendungen müssen mit Marken frankirt abgesandt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen sind an den Absender zurückzugeben bez. als unbestellbar zu behandeln.

Das Streif- oder Kreuzband kann die Außenfläche der Sendung ganz bedecken. Um die unversehrte Ueberkunft der Sendungen zu sichern, empfiehlt es sich, daß zu dem Streif- oder Kreuzbande Leinwandstreifen oder besonders festes Papier verwendet, und daß die mit solchem Material hergestellten Sendungen mit einer, leicht zu öffnenden Windsaden-Verschnürung versehen werden.

Es soll gestattet sein, denjenigen Sendungen, welche aus Büchern bestehen, eine lediglich den Preis der Bücher enthaltende Rechnung beizufügen.

Die Controle darüber, ob die Gegenstände zur Versendung unter Band gegen die festgesetzte Taxe geeignet sind, haben die Postanstalten probeweise nach Maßgabe der für die Controlirung der Drucksachen allgemein bestehenden Grundsätze auszuüben. Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die festgesetzte Taxe nicht eignen, sind dem Absender zurückzugeben, bez. als unbestellbar zu behandeln.

Die Sendungen sind als Briefpostgegenstände zu behandeln und zu expediren. In die Briefbeutel werden dieselben in der Regel ohne weitere Verpackung und Umschnürung hineingelegt werden können, so daß es für gewöhnlich der Herstellung besonderer Bunde aus einer oder mehreren dieser Sendungen nicht bedarf. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß in denjenigen Fällen zur Formirung von Bunden mittelst einfacher Umschnürung

geschritten wird, wo ein solches Verfahren mit Rücksicht auf die gleichmäßige Form der Sendungen leicht durchführbar ist oder zur unversehrten Erhaltung der Sendungen wünschenswerth erscheint. Als bloßgehende Stücke dürfen die Sendungen nicht behandelt werden, um eine etwaige Zuzählung derselben zu den gewöhnlichen Paketen um so sicherer zu vermeiden.

Sofern es sich um die gleichzeitige Absendung oder Weiterabsendung zahlreicher Gegenstände der gedachten Art handelt, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Postanstalten, zwischen welchen täglich eine größere Anzahl von Sendungen zum Austausch gelangt, haben wegen regelmäßiger Versendung derselben in Beuteln feste Verabredungen zu treffen.

2. Wenn bei einer Postanstalt für eine andere Postanstalt oder für ein Eisenbahn-Postbureau, wohin ein verabredeter Briefkartenschluß oder ein verabredeter Beutel für Drucksachen nicht besteht, ausnahmsweise eine größere Anzahl Sendungen vorhanden ist, so hat die Absendung ebenfalls mittelst Beutels stattzufinden.

3. Wenn bei der Anfertigung eines Briefkartenschlusses zwischen zwei Postanstalten, oder zwischen einem Eisenbahn-Postbureau und einer Postanstalt, oder zwischen zwei Eisenbahn-Postbureaux eine größere Anzahl von Sendungen vorliegt, deren Verpackung in die zur Aufnahme der sonstigen Briefpostsendungen bestimmten Briefbeutel nicht ausführbar ist, so haben die betreffenden Stellen gleichfalls von der Absendung besonderer Beutel Gebrauch zu machen.

Zu den unter 1, 2 und 3 erwähnten Beuteln können die gewöhnlichen Briefbeutel verwendet werden. Dieselben müssen indeß mit der Bezeichnung: „Drucksachen unter Band etc. von . . . nach . . .“ versehen werden und dürfen nur frankirte Drucksachen enthalten. Soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, können jedoch auch frankirte Waarenproben in diese Beutel mitverpackt werden. Eine Briefkarte ist für derartige Beutel nicht zu fertigen. Die Beutel sind stets bloßgehend zu versenden und in die Begleitpapiere bez. Recapitulationen einzutragen.

Die Ausgabe der Sendungen an abholende Correspondenten erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

Die Bestellung im Ortsbestellbezirk ist in kleineren Orten durch die Briefträger zu bewirken. In größeren Orten können die Sendungen durch die Paketbesteller bestellt werden, wenn die Austragung derselben durch die Briefträger auf Schwierigkeiten stoßen sollte. Bei Postanstalten von sehr erheblichem Geschäftsumfange wird es sich empfehlen, die Bestellung von vornherein durch die Paketbesteller bewirken zu lassen.

Die Vorsteher der Postanstalten haben in dieser Beziehung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der eingehenden Sendungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für die Bestellung der Sendungen am Orte der Postanstalt ist, da es sich um Briefpostsendungen handelt, eine Bestellgebühr auch dann nicht zu entrichten, wenn die Aushändigung der Sendungen durch die Paketbesteller bewirkt wird.

Was die Bestellung der Sendungen im Landbezirk betrifft, so wird dieselbe voraussichtlich stets durch die Landbriefträger ausgeführt werden können. In Bezug auf die Erhebung von Landbriefbestellgeld sind die Sendungen ebenso zu behandeln, wie Drucksachen unter Band bis 15 Loth.

Sollten bei einzelnen Postanstalten außergewöhnliche, die Expedition oder Bestellung der Sendungen über 15 Loth erschwerende Verhältnisse eintreten, so ist darüber ohne Verzug an die vorgesetzte Ober-Postdirection zu berichten, welche dieserhalb dem General-Postamte Anzeige erstatten wird.